



Aktienrechtsrevision 2020

Am 19. Juni 2020 hat das Schweizer Parlament nach jahrzehntelangen Vorarbeiten die "grosse" Aktienrechtsrevision verabschiedet. Insgesamt bildet das revidierte Aktienrecht wohl einen vernünftigen gesetzlichen Rahmen sowohl für die kotierten wie auch für die nicht kotierten Aktiengesellschaften. Als fragwürdig ist allerdings die Anreicherung um gesellschaftspolitische Anliegen (Geschlechterquoten, Rohstoffhandel) zu beurteilen, denn sie haben nichts mit dem Aktienrecht zu tun. Die Revision modernisiert das Schweizer Aktienrecht unter Beibehaltung seiner Kernprinzipien und ist eine wichtige Voraussetzung für die Attraktivität des Unternehmensstandorts Schweiz.

Wichtige Änderungen

Die nachstehenden Ausführungen sind stark zusammengefasst und umfassen die aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit dieser Aktienrechtsrevision. Die in **ROT** geschriebenen Passagen betreffen Publikumsgesellschaften oder sind für die meisten KMU nicht von Bedeutung. Massgeblich ist aber in jedem Fall der Gesetzestext.

A Aktienkapital

- 1 Der Nennwert von Aktien kann auch kleiner sein als das heutige Minimum von CHF 0.01, solange er grösser als Null ist.
- 2 Bestehende und neu gegründete Gesellschaften können ihr Aktienkapital in ihrer funktionalen Währung

(d.h. der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung) führen.

- 3 Gesellschaften können ein sogenanntes Kapitalband von $\pm 50\%$ des eingetragenen Aktienkapitals einführen. Innerhalb des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital innert maximal fünf Jahren erhöhen oder herabsetzen. Das Kapitalband ersetzt das heutige genehmigte Kapital, welches nur Kapitalerhöhungen zulässt und maximal zwei Jahre lang gilt.
- 4 Interimsdividenden können auch aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahrs ausgeschüttet werden. Dies wird heute von einigen Revisionsfirmen nicht akzeptiert.

B Aktionärsrechte

- 5 **Antrag auf eine ausserordentliche Generalversammlung (GV) in einer Publikumsgesellschaft: 5% des Kapitals oder der Stimmrechte (gegenwärtig: 10%).**
- 6 Für die Aufnahme eines Traktandums an der GV sind bei privaten Gesellschaften 5 % und **bei Publikumsgesellschaften 0.5 %** des Kapitals oder der Stimmrechte notwendig (gegenwärtig: 10% oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. für alle Gesellschaften).
- 7 In privaten Gesellschaften können Aktionäre, die über mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, dem Verwaltungsrat jederzeit, statt wie bisher nur an der GV, Fragen stellen.

- 8 Aktionäre, die über mindestens 5% des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, können auch ohne Ermächtigung der GV Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen nehmen, allerdings nur soweit die schutzwürdigen Gesellschaftsinteressen nicht gefährdet werden.
- 9 Zusätzlich erfordert die Dekotierung von Aktien neu die Zustimmung der GV, und zwar mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen und der Hälfte des vertretenen Kapitals.

C Generalversammlung

- 10 Neu sind virtuelle Generalversammlungen erlaubt.
- 11 Die Beschlüsse der GV können auch schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- 12 In Publikumsgesellschaften hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter die Weisungen der Aktionäre vor der GV vertraulich zu behandeln. Allgemeine Auskünfte über die eingegangenen Weisungen dürfen der Gesellschaft frühestens drei Werktage vor der GV mitgeteilt werden.

D Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

- 13 Bei nicht kotierten Gesellschaften werden die VR-Mitglieder einzeln gewählt, es sei denn die Statuten oder die Generalversammlung (einstimmig) sahen etwas anderes vor. Die Amtsdauer beträgt hier standardmässig drei Jahre, die Statuten können aber eine kürzere oder längere Dauer (max. sechs Jahre) vorsehen. Wiederwahl ist zulässig.
- 14 Bei kotierten Gesellschaften werden die VR-Mitglieder einzeln gewählt und ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Präsident muss hier zwingend von der GV gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 15 Der Verwaltungsrat kann seine Sitzungen auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchführen, wenn kein VR-Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Auch über die virtuelle VR-Sitzung ist ein Verhandlungsprotokoll zu führen.
- 16 Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats werden um zwei Pflichten erweitert: Um die Einreichung eines Nachlassstundungsgesuchs und bei kotierten Gesellschaften um die Erstellung des Vergütungsberichts.
- 17 Die Delegation der Geschäftsführung an eine Geschäftsleitung (einzelne Mitglieder oder Dritte) nach Massgabe eines Organisationsreglements ist neu

standardmässig, d.h. ohne entsprechende statutarische Delegationskompetenz möglich. Die Statuten können allerdings eine andere Regelung treffen und die Delegation z.B. ganz oder teilweise untersagen. Bei börsenkotierten Gesellschaften ist die Delegation der Geschäftsführung nur an eine natürliche Person möglich.

- 18 Neu wird der Umgang mit Interessenkonflikten im Verwaltungsrat gesetzlich geregelt. VR- und GL-Mitglieder müssen von Gesetzes wegen den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über die betreffenden Interessenkonflikte informieren. Der Verwaltungsrat hat dann diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen nötig sind.
- 19 VR-Mitglieder sind zur Rückererstattung von un gerechtfertigt bezogenen Leistungen verpflichtet. Bösgläubigkeit ist keine Voraussetzung mehr.
- 20 Ersatzzahlungen bei Stellenantritt sind zulässig, wenn sie den Verlust von Ansprüchen gegenüber dem alten Arbeitgeber kompensieren.
- 21 Die GV kann variable Vergütungen prospektiv genehmigen; in diesem Fall ist eine Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht im Folgejahr erforderlich.
- 22 Es sind Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots im Betrag von bis zu 100% der durchschnittlichen Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre der betreffenden Person zulässig.

E Geschlechtervertretung

- 23 Börsenkotierte Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die zwei von drei Schwellenwerten – CHF 20 Millionen Bilanzsumme, CHF 40 Millionen Umsatzerlös, 250 Vollzeitstellen – in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten, sollen mindestens 30 Prozent jedes Geschlechtes im Verwaltungsrat und mindestens 20 Prozent in der Geschäftsleitung haben. Wer diese Richtwerte nicht erreicht, hat die Gründe dafür anzugeben und Förderungsmassnahmen zu ergreifen. Andere Sanktionen sind nicht vorgesehen. Diese Regel "Comply or Explain" tritt in Bezug auf den Verwaltungsrat nach fünf Jahre und für die Geschäftsleitung nach zehn Jahre nach Inkrafttreten der Reform in Kraft.

F Auseinandersetzungen

- 24 Die Statuten können eine Schiedsklausel für alle gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten vorsehen.

- 25 Die GV kann beschliessen, dass die Gesellschaft eine Rückerstattungsklage oder eine Verantwortlichkeitsklage erstatten muss. Zudem werden die Voraussetzungen für eine Rückerstattungsklage etwas gelockert.
- 26 Die relative Verjährungsfrist für Verantwortlichkeitsklagen wird im Einklang mit anderen Verjährungsfristen von fünf auf drei Jahre reduziert.

G Sanierungsrecht

- 27 Der Verwaltungsrat hat die Liquidität zu überwachen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit (Illiquidität) hat der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu treffen und wenn nötig zusätzliche Sanierungsschritte einzuleiten.
- 28 Für den Fall der Überschuldung wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat die Bilanz nicht deponieren muss, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann. Die Forderungen der Gläubiger dürfen jedoch nicht zusätzlich gefährdet werden.

H Rohstoffunternehmen

- 29 **In Anlehnung an die EU-Richtlinien 2013|34 und 2013|50 müssen grössere Unternehmen, die im Bereich der Rohstoffgewinnung tätig sind, einen Bericht über alle Zahlungen an staatliche Stellen von über CHF 100'000 veröffentlichen.**

Schweizerische Aktiengesellschaften, GmbHs und Genossenschaften sollten ihre Statuten und internen Reglemente überprüfen, um von der grösseren Flexibilität und den neuen Instrumenten profitieren zu können und die Einhaltung der neuen Vorschriften sicherzustellen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Reto Gribi

Dipl. Wirtschaftsprüfer
+41 207 30 41
r.gribi@solidis.ch



Transparenz schaffen – Vertrauen gewinnen

Solidis Revisions AG + Solidis Treuhand AG

Martin-Disteli-Strasse 9

4600 Olten

www.solidis.ch

Inkrafttreten und Handlungsbedarf

Das Datum des Inkrafttretens der Aktienrechtsrevision ist noch nicht bekannt. Wir gehen davon aus, dass dies frühestens in der zweiten Hälfte 2021 sein wird. Entscheidend ist auch, ob es zu einer Volksabstimmung kommen wird. Die Wirtschaftsverbände "Economiesuisse" und "Swissholdings" stimmen der Revision ohne Begeisterung zu. Der "Gewerbeverband" hingegen lehnt die Reform ab, das gilt mehrheitlich auch für die FDP und die SVP. Es ist offen, ob ein Referendum ergriffen wird.

Nach Inkrafttreten der Reform werden die Gesellschaften zwei Jahre Zeit haben, um ihre Statuten gegebenenfalls anzupassen. Genehmigtes Kapital, das bei Inkrafttreten besteht, wird während dieser Übergangsfrist weiterbestehen, wird aber nicht mehr verlängert oder geändert werden können.